

Der Minister

VORLAGE
18/908

A02

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: **24.** Februar 2023
Seite 1 von 2

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

Aktenzeichen 92.11.02
bei Antwort bitte angeben

RD Bröhl
Telefon 0211 855-3577
Telefax 0211 855-3683
maximilian.broehl@
mags.nrw.de

**Entwurf einer Verordnung zur Anerkennung und Finanzierung der
Betreuungsvereine (Betreuungsvereinefinanzierungsverordnung –
BVFinanzierungsVO)**

Zustimmung des fachlich zuständigen Ausschusses

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich Ihnen den Entwurf der oben genannten
Verordnung zwecks Zustimmung des fachlich zuständigen Ausschusses.

Zum 1. Januar 2023 ist die Betreuungsrecht-Reform im Bundesrecht in
Kraft getreten. Das Landesbetreuungs-gesetz (LBtG) wurde im April und
Dezember 2022 zur Umsetzung der Betreuungsrecht-Reform
dahingehend angepasst, dass das für Soziales zuständige Ministerium im
Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium weitere
Voraussetzungen und Einzelheiten zur Anerkennung von
Betreuungsvereinen sowie die Einzelheiten der Finanzierung der
Betreuungsvereine regeln kann (§ 6 Nr. 3 LBtG). Des Weiteren wurde das
für Soziales zuständige Ministerium ermächtigt, die unter die
Auskunftspflicht fallenden Daten und das Verfahren im Einzelnen
festzulegen (§ 6a S. 3 LBtG). Zu diesen Ermächtigungsgrundlagen wurde
nun anliegender Entwurf einer Rechtsverordnung erstellt.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Nach § 3 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist vorgegeben, dass für entsprechende Rechtsverordnungen neben der Zustimmung des für Kommunales zuständigen Ministeriums auch die Zustimmung des für die kommunale Selbstverwaltung zuständigen Ausschusses des Landtags erforderlich ist.

Um die Zustimmung des für die kommunale Selbstverwaltung zuständigen Ausschusses des Landtags nach § 3 Abs. 3 GO NRW zu erlangen, bitte ich um Weiterleitung dieser Vorlage an den Ausschuss für Heimat und Kommunales.

Mit freundlichen Grüßen



(Karl-Josef Laumann MdL)

Anlage

**Verordnung zur Anerkennung und Finanzierung der Betreuungsvereine
(Betreuungsvereinefinanzierungsverordnung – BVFinanzierungsVO)**

Vom X. Monat 2023

Auf Grund

- des § 6 Nummer 3 des Landesbetreuungsgesetzes vom 3. April 1992 (GV. NRW. S. 124), der zuletzt durch das Gesetz vom 6. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1062) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen in Verbindung mit § 3 Absatz 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der zuletzt durch Artikel 15 Nummer 1 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, nach Zustimmung des Ausschusses für Heimat und Kommunales des Landtags und nach Zustimmung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung sowie
 - des § 6a Satz 3 des Landesbetreuungsgesetzes, der durch Gesetz vom 6. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1062) eingefügt worden ist,
- verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

**Abschnitt 1
Anerkennung von Betreuungsvereinen**

**§ 1
Allgemeine Anforderungen**

(1) Zu den Tätigkeiten der Betreuungsvereine gehören die Aufgaben nach den §§ 15 und 16 des Betreuungsorganisationsgesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882, 917) in der jeweils geltenden Fassung. Diese erfordern verantwortliches Handeln in fürsorglicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht und sind auf die Verwirklichung des Prinzips der persönlichen Betreuung gerichtet. Hauptmerkmal dieser Betreuung ist der persönliche Kontakt, insbesondere das persönliche Gespräch zwischen den betreuenden und den zu betreuenden Personen. Dem Grundsatz der Selbstbestimmung und der Einhaltung der Vorgaben des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 (BGBl. 2008 II S. 1420) kommt hierbei ein wesentliches Gewicht zu.

(2) Dem Betreuungsverein kommt im Rahmen des vom Bürgerlichen Gesetzbuch vorgegebenen Modells der organisierten Einzelbetreuung die wichtige Aufgabe zu, das Engagement hauptamtlich Beschäftigter und ehrenamtlich betreuender Personen sowie Bevollmächtigter wirkungsvoll zusammenzuführen.

(3) Eine umfassende Beratung der Betreuten und ehrenamtlich betreuenden Personen kann nur in enger Zusammenarbeit mit anderen sozialen Diensten und Institutionen sowie den Kommunen erfolgen. Der Verein soll daher auch in Arbeitsgemeinschaften im Sinne von § 4 des Landesbetreuungsgesetzes vom 3. April 1992 (GV. NRW. S. 124) in der jeweils geltenden Fassung mitwirken und die Zusammenarbeit sowie den Erfahrungsaustausch mit weiteren vor Ort in Betreuungsangelegenheiten Tätigen suchen.

**§ 2
Anerkennungsvoraussetzungen**

(1) Die Anerkennung als Betreuungsverein setzt zusätzlich zu den Voraussetzungen des § 14 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes und des § 2 des Landesbetreuungs-gesetzes voraus, dass der Betreuungsverein

1. seinen Sitz in Nordrhein-Westfalen hat,
2. die Verpflichtung übernimmt, an den Zielvereinbarungsgesprächen gemäß § 11 Absatz 2 teilzunehmen und an ihnen mitzuwirken sowie
3. die Verpflichtung übernimmt, die Unterhaltung einer Zweigstelle unverzüglich dem zuständigen Landesbetreuungsamt mit Anschrift der Zweigstelle schriftlich anzuzeigen. Maßgebend für den Sitz eines Vereins ist der Ort, der im Vereinsregister erwähnt ist. Die Unterhaltung einer Zweigstelle im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn ein Betreuungsverein Räumlichkeiten außerhalb seines Sitzes zur Wahrnehmung mehrerer Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes nicht nur vorübergehend nutzt.

(2) Der Betreuungsverein muss nach seinen Zielen und seiner Satzung gewährleisten, dass die ihm obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt werden. Insbesondere müssen eine ordnungsgemäße Kassen-, Wirtschafts- und Vermögensverwaltung sowie eine unabhängige Prüfung der Rechnungswerke vor der Entlastung sichergestellt sein.

(3) Der Betreuungsverein muss über eine angemessene fürsorgliche, wirtschaftliche und personelle Leistungsfähigkeit verfügen. Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass der Verein seine Aufgaben frei von rechtlichen Bindungen und ohne Interessenskollisionen erfüllen kann. Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bedingt unter anderem, dass der Verein dauerhaft seine Aufgaben, insbesondere die Gewinnung und Begleitung ehrenamtlich betreuender Personen, wahrnehmen kann.

(4) Der Betreuungsverein hat sicherzustellen, dass eine kontinuierliche Betreuungsarbeit des Vereins in Fällen der Abwesenheit, Verhinderung oder des Ausscheidens von hauptamtlichen Personen gewährleistet ist. Das Ausscheiden von Beschäftigten des Vereins soll den Landesbetreuungsämtern innerhalb von zwei Monaten angezeigt werden.

(5) Die Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes (Querschnittsaufgaben) sollen von hauptamtlichen Personen wahrgenommen werden.

§ 3

Anerkennungsverfahren

(1) Der Antrag auf Anerkennung als Betreuungsverein ist schriftlich beim örtlich zuständigen Landesbetreuungsamt zu stellen. Die örtliche Zuständigkeit der Landesbetreuungsämter richtet sich nach dem Sitz des Betreuungsvereins gemäß Vereinsregister.

(2) Dem Antrag sind folgende schriftliche Unterlagen beizufügen:

1. Vereinssatzung,
2. Versicherungsnachweis,
3. Gemeinnützigkeitsbescheinigung,
4. Nachweis über Anzahl, Ausbildung und Berufsweg oder sonstige Befähigungen der hauptamtlichen Personen,
5. Verpflichtungserklärung im Sinne des § 2 Nummer 3 des Landesbetreuungs-gesetzes,
6. Konzept zu den Aufgaben nach den §§ 15 und 16 des Betreuungsorganisations-gesetzes,
7. Darstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit,

8. Darlegung, wie die Aufsichts- und Weiterbildungspflicht nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes durch den Betreuungsverein wahrgenommen wird,

9. Auszug aus dem Vereinsregister sowie Vorlage von Vollmachten und Vertretungsregelungen,

10. Nachweis über die Wochenarbeitszeit der hauptamtlichen Personen sowie

11. Verpflichtungserklärungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3.

(3) Das zuständige Landesbetreuungsamt entscheidet über den Antrag und unterrichtet die örtlichen Betreuungsbehörden sowie die Betreuungsgerichte seines Bereichs über die erfolgte Anerkennung.

(4) Betreuungsvereine, die am 31. Dezember 2022 bereits in Nordrhein-Westfalen anerkannt waren, gelten als anerkannt im Sinne dieser Verordnung. Für sie gelten auch die Voraussetzungen und Pflichten nach § 14 des Betreuungsorganisationsgesetzes, nach § 2 des Landesbetreuungsgesetzes und nach diesem Abschnitt. Sie müssen das Ausscheiden von hauptamtlichen Personen anzeigen, sobald die Voraussetzung des § 2 Nummer 2 des Landesbetreuungsgesetzes nicht mehr erfüllt ist. Betreuungsvereine nach Satz 1 müssen bis zum 31. Dezember 2023 dem zuständigen Landesbetreuungsamt ihr Konzept zu den Aufgaben nach den §§ 15 und 16 des Betreuungsorganisationsgesetzes vorlegen. Diese Betreuungsvereine müssen innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung dem zuständigen Landesbetreuungsamt die Verpflichtungserklärungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 vorlegen.

(5) Erfüllt ein Betreuungsverein die Voraussetzungen und Pflichten zur Anerkennung nach § 14 des Betreuungsorganisationsgesetzes, § 2 des Landesbetreuungsgesetzes und nach diesem Abschnitt nicht mehr, ist die Anerkennung zu widerrufen. Dies gilt auch für die Pflichten nach Absatz 4 Satz 4 und 5. Die Verpflichtung nach § 2 Nummer 3 des Landesbetreuungsgesetzes, kalenderjährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen, gilt als nicht erfüllt, wenn der Tätigkeitsbericht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird. Die Vorgaben zur Aufhebung von Bescheiden nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

Abschnitt 2

Finanzierung von Betreuungsvereinen

§ 4

Ziele der Finanzierung, Zuständigkeit

(1) Das Land erfüllt den Anspruch der anerkannten Betreuungsvereine auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung gemäß § 17 des Betreuungsorganisationsgesetzes in Verbindung mit § 3 des Landesbetreuungsgesetzes für die Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes (Landesfinanzierung) nach den Regelungen dieser Verordnung. Mit der Finanzierung soll auch

1. die ehrenamtliche Betreuung in Nordrhein-Westfalen gestärkt und ausgeweitet,

2. die Qualität der ehrenamtlichen Betreuung verbessert,

3. Planungssicherheit für die Betreuungsvereine gewährleistet und

4. ein flächendeckendes Angebot in Nordrhein-Westfalen gewährleistet werden.

Dazu besteht die Landesfinanzierung aus einer Grundfinanzierung, einem Erhöhungsbetrag Zweigstelle, einem Erhöhungsbetrag Sonderfinanzierung und einer Zusatzfinanzierung.

(2) Zuständig für die Durchführung der Landesfinanzierung sind die Landesbetreuungsämter. Die örtliche Zuständigkeit für den Betreuungsverein richtet sich nach dem Sitz des Betreuungsvereins gemäß Vereinsregister.

§ 5

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Betreuungsvereine haben Anspruch auf eine Landesfinanzierung, wenn

1. sie nach Abschnitt 1 anerkannt wurden oder als anerkannt gelten,
2. die Anerkennung nach Nummer 1 fortbesteht und
3. die allgemeinen Finanzierungsvoraussetzungen nach § 6 erfüllt werden.

(2) Die Landesfinanzierung wird für das gesamte Kalenderjahr geleistet (Finanzierungsjahr). Die Landesfinanzierung ist jährlich beim zuständigen Landesbetreuungsamt schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll vom 1. Januar bis zum 31. März des Jahres gestellt werden, das finanziert werden soll. Die Antragsfrist für jedes Finanzierungsjahr endet am 31. Dezember. Dem Antrag ist eine Übersicht über die geplanten Querschnittsaufgaben und die dazu geplanten Ausgaben für das zu finanzierende Jahr sowie die Betreuerkartei beizufügen. Sollte der Erhöhungsbetrag Zweigstelle beantragt werden, ist die dafür erforderliche Betreuerkartei zusätzlich beizufügen. Die Beifügung einer Betreuerkartei unterbleibt, wenn die Anspruchsvoraussetzungen noch nicht zum 1. Januar des Finanzierungsjahres vorlagen. Die Vordrucke des zuständigen Landesbetreuungsamtes sind zu verwenden.

§ 6

Allgemeine Finanzierungsvoraussetzungen

(1) Die Landesfinanzierung setzt voraus, dass die in den Absätzen 2 und 3 geregelten Pflichten erfüllt werden.

(2) Der Betreuungsverein ist verpflichtet, eine Betreuerkartei zu führen und diese regelmäßig zu aktualisieren. In der Betreuerkartei sind der Nach- und Vorname, das Geburtsdatum der betreuenden Personen sowie das Datum des letzten Kontakts zwischen dem Betreuungsverein und der bestellten betreuenden Person aufzuführen. Kontakt im Sinne dieser Vorschrift bedeutet, dass ein beidseitiger Austausch zwischen dem Betreuungsverein und der bestellten betreuenden Person stattgefunden hat. Es dürfen in die Betreuerkartei nur Personen aufgenommen werden, die am 1. Januar des Finanzierungsjahres mit mindestens einer noch laufenden Betreuung vom Betreuungsverein begleitet wurden. Zur Aktualisierung der Betreuerkartei ist mit den betreuenden Personen mindestens einmal im Vorjahr zum Finanzierungsjahr Kontakt aufzunehmen. Die Kontaktaufnahme ist zu dokumentieren. Findet innerhalb des Kalenderjahres vor dem Finanzierungsjahr kein Kontakt zwischen dem Betreuungsverein und der bestellten betreuenden Person statt, ist diese aus der Betreuerkartei zu löschen. Darüber hinaus sollen hierzu Datenabgleiche mit den örtlichen Betreuungsbehörden oder den für Betreuungsangelegenheiten zuständigen Gerichten in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle drei Jahre, durchgeführt werden. Die betreuende Person darf für die Beantragung der Landesfinanzierung nur von einem Betreuungsverein in Nordrhein-Westfalen berücksichtigt werden. Eine Mehrfachfinanzierung ist nicht möglich. Sollte der Erhöhungsbetrag Zweigstelle finanziert werden, gelten für die dafür zu führende Betreuerkartei die Sätze 1 bis 9 entsprechend. Für das Finanzierungsjahr 2023 gilt Satz 7 mit der Maßgabe, dass die Person aus der Betreuerkartei zu löschen ist, wenn kein Kontakt zwischen dem Betreuungsverein und der bestellten betreuenden Person in den Jahren 2021 oder 2022 stattfand.

(3) Der antragstellende Verein gewährleistet eine Personalausstattung, die für eine fachliche, effiziente und wirtschaftliche Erfüllung der Querschnittsaufgaben erforderlich ist. Die Wahrnehmung der fachlichen Aufgaben erfolgt ausschließlich durch Personal, das die Anforderungen nach § 2 Nummer 2 des Landesbetreuungsgesetzes erfüllt. Die Wahrnehmung der Aufgaben muss gegenüber dem jeweils zuständigen Landesbetreuungsamt nachgewiesen werden. Als Nachweise dienen insbesondere die Dokumentationen der Tätigkeiten zu den Querschnittsaufgaben aus dem Tätigkeitsbericht.

§ 7

Höhe der Landesfinanzierung, Verfahrensmodalitäten

(1) Die Grundfinanzierung für einen Betreuungsverein beträgt bis zu 20 000 Euro pro Jahr. Die Grundfinanzierung wird unabhängig davon gezahlt, ob der Betreuungsverein neben einem Hauptsitz zusätzlich noch eine oder mehrere Zweigstellen unterhält.

(2) Die Grundfinanzierung ist um bis zu 5 000 Euro pro Jahr zu erhöhen, wenn

1. der Hauptsitz des Betreuungsvereins am 1. Januar des Finanzierungsjahres über einen Bestand von mindestens 15 bestellten ehrenamtlich betreuenden Personen verfügt und für diesen Bestand in der Gemeinde des Hauptsitzes Räumlichkeiten für Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes nicht nur vorübergehend genutzt werden,
2. der Betreuungsverein am 1. Januar des Finanzierungsjahres eine Zweigstelle unterhält,
3. diese Zweigstelle über einen Bestand von mindestens 15 bestellten ehrenamtlich betreuenden Personen verfügt und für diesen Bestand in dieser Zweigstelle Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes wahrgenommen werden sowie
4. diese Zweigstelle in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt in Nordrhein-Westfalen liegt, in dem beziehungsweise in der zum Zeitpunkt der Bewilligung kein anderer anerkannter Betreuungsverein seinen Hauptsitz hat oder eine Zweigstelle unterhält (Erhöhungsbetrag Zweigstelle); die Städteregion Aachen gilt dabei als ein Kreis.

Für jede Zweigstelle ist ein eigener Tätigkeitsbericht im Sinne von § 12 vorzulegen. Sollten die Voraussetzungen nach Satz 1 mehrmals vorliegen, besteht auch ein Anspruch auf mehrmaligen Erhöhungsbetrag.

(3) Die Grundfinanzierung ist um bis zu 5 000 Euro pro Jahr zu erhöhen, wenn der anerkannte Betreuungsverein seinen Hauptsitz in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt in Nordrhein-Westfalen hat, in dem beziehungsweise in der zum Zeitpunkt der Bewilligung kein anderer anerkannter Betreuungsverein einen Hauptsitz oder eine Zweigstelle unterhält (Erhöhungsbetrag Sonderfinanzierung); die Städteregion Aachen gilt dabei als ein Kreis.

(4) Für jede bestellte ehrenamtlich betreuende Person, die am 1. Januar des jeweiligen Jahres an einen Betreuungsverein angebunden ist, mindestens eine Betreuung führt und in der Betreuerkartei geführt wird, beträgt die zusätzliche Finanzierung bis zu 450 Euro pro Jahr (Zusatzfinanzierung). Die Anbindung und Begleitung der ehrenamtlich betreuenden Person sind vom Betreuungsverein zu dokumentieren und nachzuweisen.

(5) Beantragt ein Betreuungsverein nicht die vollständige Höhe der Grundfinanzierung, des Erhöhungsbetrags Zweigstelle, des Erhöhungsbetrags Sonderfinanzierung und der Zusatzfinanzierung, so ist eine spätere Erhöhung der Landesfinanzierung nicht möglich.

(6) Auf die Landesfinanzierung werden Geldbeträge Dritter für die Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes angerechnet. Eine Anrechnung erfolgt,

wenn sich die Geldbeträge Dritter auf diese Aufgaben oder auf eine oder mehrere dieser Aufgaben beziehen. Sollten die Geldbeträge Dritter sich nicht nur auf die Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes beziehen, so sind diese in dem Verhältnis anzurechnen, wie sie anteilig für die Ausgaben für Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes anfallen. Die Geldbeträge Dritter sind dem zuständigen Landesbetreuungsamt vom Betreuungsverein mit dem Finanzierungsnachweis mitzuteilen und durch Vorlage entsprechender Unterlagen vollständig offen zu legen. Dazu zählen insbesondere ein Vertrag, eine Vereinbarung, ein Abrechnungsbogen, ein zahlenmäßiger Nachweis, eine Zuwendungsmitteilung, eine Quittung oder ein Kontoauszug. Im Falle des Satzes 3 sind dem zuständigen Landesbetreuungsamt vom Betreuungsverein zusätzlich die Summe an Ausgaben mitzuteilen, die für die Berechnung nach Satz 3 erforderlich ist.

(7) Über den Antrag entscheidet das zuständige Landesbetreuungsamt durch Bescheid. Die Auszahlung der bewilligten Landesfinanzierung erfolgt unmittelbar nach der Entscheidung durch das zuständige Landesbetreuungsamt.

§ 8

Finanzierungsfähige Ausgaben, Aufbewahrung der Belege

Finanzierungsfähig sind alle Ausgaben zu Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes, die im Finanzierungsjahr verausgabt wurden. Die Originalbelege zum Nachweis dieser Ausgaben sind fünf Kalenderjahre nach Vorlage des Finanzierungsnachweises aufzubewahren.

§ 9

Fusion von Betreuungsvereinen

(1) Wenn ein Betreuungsverein einem anderen Betreuungsverein beitrifft, erstellt der aufgebende Verein bis zum dritten Kalendermonat nach Vereinsaufgabe einen Tätigkeitsbericht nach § 12. Überschüssige Mittel der Landesfinanzierung leitet der aufgebende Verein an den aufnehmenden Verein weiter. Die Höhe der weitergeleiteten Mittel ist im Finanzierungsnachweis des aufgebenden Vereins aufzuführen. Der Tätigkeitsbericht des aufnehmenden Vereins hat die weitergeleiteten Mittel zu berücksichtigen.

(2) Wenn mehrere Betreuungsvereine einen neuen Betreuungsverein gründen, erstellen die aufgebenden Vereine bis zum dritten Kalendermonat nach Vereinsaufgabe jeweils einen Tätigkeitsbericht nach § 12. Überschüssige Mittel der Landesfinanzierung leiten die aufgebenden Vereine an den aufnehmenden Verein weiter. Die Höhe der weitergeleiteten Mittel ist im Finanzierungsnachweis der aufgebenden Vereine aufzuführen. Der Tätigkeitsbericht des aufnehmenden Vereins hat die weitergeleiteten Mittel zu berücksichtigen.

§ 10

Rückforderung, Prüfungsrecht

(1) Betreuungsvereine sind verpflichtet, die Landesfinanzierung zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam einzusetzen.

(2) Überschüssige Mittel der Landesfinanzierung sind vom Betreuungsverein an das zuständige Landesbetreuungsamt nach Bekanntgabe des Rückforderungsbescheides zu-

rückzuzahlen. Das zuständige Landesbetreuungsamt widerruft den Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise und fordert die Landesfinanzierung entsprechend dem Widerruf zurück, wenn

1. die Landesfinanzierung nicht verbraucht wurde,
2. die Landesfinanzierung nicht zweckentsprechend eingesetzt wurde,
3. die Landesfinanzierung unwirtschaftlich eingesetzt wurde,
4. die allgemeinen Finanzierungsvoraussetzungen nach § 6 nicht erfüllt wurden,
5. dem Betreuungsverein Mittel Dritter im Sinne des § 7 Absatz 6 zur Finanzierung der Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes zur Verfügung gestellt wurden,
6. der Finanzierungsnachweis nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt wurde,
7. die Originalbelege für die Dauer von fünf Kalenderjahren nach Vorlage des Finanzierungsnachweises nicht vorgehalten wurden,
8. die betreuende Person für die Beantragung der Landesfinanzierung bei mehreren Betreuungsvereinen in Nordrhein-Westfalen berücksichtigt wurde und die Person nicht federführend bei dem antragstellenden Betreuungsverein angeschlossen war oder
9. sonstige Gründe vorliegen, die der Finanzierung entgegenstehen.

Von dem Widerruf und der Rückforderung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre. Die Vorgaben zur Aufhebung des Bewilligungsbescheides und zur Rückforderung von Geldleistungen nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt.

(3) Das für Soziales zuständige Ministerium, die Landesbetreuungsämter und der Landesrechnungshof sind berechtigt, die wirtschaftliche, sparsame und zweckentsprechende Verwendung der Landesfinanzierung sowie die ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung im Sinne des § 7 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung bei den Betreuungsvereinen zu prüfen. Dies schließt die Befugnis ein, den Betreuungsverein und die Abrechnung erforderlichenfalls durch Beauftragte an Ort und Stelle nachprüfen zu lassen. Der Betreuungsverein muss den prüfenden Stellen vollständige Akteneinsicht gewähren und die Beantwortung aller Fragen durch Anwesenheit einer für die Finanzierung verantwortlichen Person ermöglichen. Die Landesbetreuungsämter prüfen jährlich mindestens 12 Prozent ihrer Betreuungsvereine.

Abschnitt 3 Qualitätssicherung

§ 11 Allgemeines

(1) Die Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten anerkannter Betreuungsvereine nach den §§ 15 und 16 des Betreuungsorganisationsgesetzes, § 2 des Landesbetreuungsgesetzes sowie nach den Abschnitten 1 und 2 müssen gegenüber dem zuständigen Landesbetreuungsamt nachgewiesen werden. Als Nachweise dienen der Tätigkeitsbericht und die Betreuerkartei.

(2) Zwischen den Landesbetreuungsämtern und allen anerkannten Betreuungsvereinen finden regelmäßig Zielvereinbarungsgespräche statt. Grundlage des Gesprächs ist das Konzept zu den Aufgaben nach den §§ 15 und 16 des Betreuungsorganisationsgesetzes, die Tätigkeitsberichte nach § 12, die bisherigen Erfahrungen und Entwicklungen sowie Ziele und Pläne bei der Erfüllung der Aufgaben und Pflichten nach den §§ 15 und 16 des Betreuungsorganisationsgesetzes. Das zuständige Landesbetreuungsamt fertigt über das

Zielvereinbarungsgespräch ein Protokoll an. Eine Abschrift ist dem Betreuungsverein vom Landesbetreuungsamt zuzuleiten. Über die Zielvereinbarungsgespräche berichten die Landesbetreuungsämter dem für Soziales zuständigen Ministerium kalenderjährlich. Die von den Landesbetreuungsämtern mit den Betreuungsvereinen vereinbarten Ziele und die allgemeinen Inhalte der Zielvereinbarungsgespräche sind regelmäßig im Rahmen von Dienstbesprechungen zwischen den Landesbetreuungsämtern und dem für Soziales zuständigen Ministerium zu erörtern und vor allem mit dem Ziel einer landeseinheitlichen Handhabung der Umsetzung dieser Verordnung festzulegen. Dienstbesprechungen finden mindestens halbjährlich statt.

§ 12

Tätigkeitsbericht, Auskunftspflichten

(1) Alle anerkannten Betreuungsvereine legen dem zuständigen Landesbetreuungsamt kalenderjährlich zum 31. März einen Tätigkeitsbericht über das Vorjahr schriftlich vor. Die Vordrucke des zuständigen Landesbetreuungsamtes sind zu verwenden. Eine Fristverlängerung von maximal sechs Wochen kann auf Antrag von den Landesbetreuungsämtern zugelassen werden. Wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen, beispielsweise bei Vereinsaufgabe, ist der Tätigkeitsbericht dem zuständigen Landesbetreuungsamt bis zum dritten Kalendermonat nach Wegfall der Anerkennungsvoraussetzungen schriftlich vorzulegen. Der Tätigkeitsbericht stellt für die Landesbetreuungsämter die Grundlage dafür dar, eine ausgesprochene Anerkennung auf das Erfüllen der Voraussetzungen hierfür und den Fortbestand dieser Voraussetzungen überprüfen zu können. Daneben stellt er die Basis für Zielvereinbarungsgespräche dar.

(2) Der Tätigkeitsbericht hat sich auf folgende Angaben zum 31. Dezember des Vorjahres zu erstrecken:

1. Anschrift zum Hauptsitz des Vereins,
2. Anschrift von unterhaltenen Zweigstellen des Vereins,
3. Namen der Gemeinden, in denen der Betreuungsverein Querschnittsaufgaben wahrnimmt,
4. Name und Qualifikation der hauptamtlichen Personen,
5. durchschnittliche Wochenstundenanzahl der hauptamtlichen Personen zu Betreuungszwecken und für Querschnittsaufgaben,
6. Name der ausgeschiedenen hauptamtlichen Personen,
7. Anzahl der ehrenamtlich betreuenden Personen,
8. Anzahl der im Vorjahr neugewonnenen ehrenamtlich betreuenden Personen,
9. Art und Inhalt von Maßnahmen zu den Aufgaben nach den §§ 15 und 16 des Betreuungsorganisationsgesetzes,
10. Anzahl der Vereinsbetreuungen,
11. Anzahl der Betreuungen durch Vereinsbetreuerinnen und Vereinsbetreuer,
12. Anzahl der ehrenamtlichen Betreuungen und Anzahl der neu gewonnenen ehrenamtlichen Betreuungen, getrennt nach Betreuungen mit familiärer Beziehung oder persönlicher Bindung und übrigen Betreuungen,
13. Angaben zur Zusammenarbeit und zum Erfahrungsaustausch mit weiteren Akteurinnen und Akteuren in Betreuungsangelegenheiten vor Ort,
14. Anzahl und Titel der durchgeführten Erfahrungsaustausche zwischen hauptamtlichen Personen und ehrenamtlich betreuenden Personen sowie Anzahl der jeweils teilnehmenden Personen,
15. Anzahl und Titel der durchgeführten Veranstaltungen zu allgemeinen betreuungsrechtlichen Fragen, vorsorgenden Verfügungen und Vollmachten sowie Anzahl der jeweils teilnehmenden Personen,

16. Anzahl und Titel der durchgeführten Veranstaltungen zur Gewinnung von ehrenamtlichen betreuenden Personen und Anzahl der jeweils teilnehmenden Personen,
17. Anzahl und Titel der durchgeführten Veranstaltungen zur Einführung und zur Fortbildung von ehrenamtlichen betreuenden Personen sowie Anzahl der jeweils teilgenommenen Personen,
18. Anzahl der Abschlüsse einer Vereinbarung mit ehrenamtlichen betreuenden Personen nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Betreuungsorganisationsgesetzes,
19. Anzahl der Beratungen und Unterstützungen von Bevollmächtigten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben,
20. Wesentliche Veränderungen der Vereinsarbeit und zu den Antragsunterlagen zur Anerkennung und
21. Mitwirkung in einer örtlichen Arbeitsgemeinschaft oder einem örtlichen Fachkreis mit betreuungsrechtlichem Inhalt.

(3) Wenn ein Betreuungsverein eine Zweigstelle oder mehrere Zweigstellen unterhält, zu denen er keinen Erhöhungsbetrag Zweigstelle erhält, sind die Angaben zur Zweigstelle nach Absatz 2 im Tätigkeitsbericht zum Hauptsitz des Vereins zu berücksichtigen.

(4) Bei Betreuungsvereinen, die eine Landesfinanzierung erhalten, besteht der Tätigkeitsbericht zusätzlich aus einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem die Einnahmen und Ausgaben summarisch zu den Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes dargestellt werden (Finanzierungsnachweis). Auf die Vorlage der Bücher und Belege wird verzichtet. Die Originalbelege sind für die Dauer von fünf Kalenderjahren nach Vorlage des Finanzierungsnachweises für Prüfzwecke vorzuhalten.

Abschnitt 4 Schlussvorschrift

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2023

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 04. Mai 2021 werden nach dem Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) zum 01. Januar 2023 bundeseinheitliche

- Voraussetzungen zur Anerkennung,
- Vorgaben zum Anerkennungsverfahren und
- Finanzierung der Aufgaben nach § 15 Abs. 1 BtOG

für Betreuungsvereine geregelt. Das Nähere ist in allen drei Fällen durch Landesrecht zu regeln (§§ 14 Abs. 3 S. 1 und 17 S. 2 BtOG). Das Landesrecht kann auch weitere Voraussetzungen für die Anerkennung vorsehen (§ 14 Abs. 3 S. 2 BtOG).

Mit den Änderungsgesetzen vom 13. April 2022 und 06. Dezember 2022 wurde die Betreuungsrecht-Reform auch im Landesbetreuungsgesetz (LBtG) berücksichtigt. Demnach bestehen Regelungen zur Anerkennung in § 2 LBtG und zur Finanzierung in § 3 LBtG. Weitere Anerkennungs Voraussetzungen und das Anerkennungsverfahren sowie Einzelheiten zur Finanzierung sind nach § 6 Nr. 3 LBtG in einer Rechtsverordnung durch das für Soziales zuständige Ministerium zu erlassen. Des Weiteren wurde in § 6a LBtG eine Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung des für Soziales zuständigen Ministeriums zur Erhebung von Auskünften für die Planung und Erfolgskontrolle zur Arbeit und zur Finanzierung der Betreuungsvereine eingeführt.

Mit der Reform wird zum 01. Januar 2023 erstmalig ein Rechtsanspruch für anerkannte Betreuungsvereine auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Abs. 1 BtOG obliegenden Aufgaben eingeführt. Das Nähere ist im Landesrecht zu regeln (§ 17 BtOG).

Bisher ist in § 3 LBtG geregelt, dass die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1908f Abs. 1 Nr. 2 BGB durch anerkannte Betreuungsvereine nach Maßgabe des Landeshaushalts gefördert wird, soweit dies zur Sicherstellung eines angemessenen Angebotes an Betreuern erforderlich ist. Die Einzelheiten dazu sind in der Förderrichtlinie für die Anerkennung von Betreuungsvereinen sowie für die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung erlassen. Dabei wird eine Förderung nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt und ist freiwillig. Ein gesetzlicher Anspruch auf die Förderung besteht bisher nicht.

Entsprechend werden nach § 1908f Abs. 1 Nr. 2 BGB bisher folgende Aufgaben gefördert:

- die Gewinnung, Einführung und Fortbildung ehrenamtlicher Betreuer
- die Beratung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben
- die Beratung und Unterstützung Bevollmächtigter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben

Ab 01. Januar 2023 müssen die Betreuungsvereine zu den vorgenannten Aufgaben auch zu weiteren, nachfolgend aufgeführten Aufgaben bedarfsgerecht finanziell ausgestattet werden (§ 15 Abs. 1 i. V. m. § 17 BtOG):

- die Information über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen
- den Abschluss einer Vereinbarung mit ehrenamtlichen Betreuern
- Erteilung von Teilnahmenachweisen an Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen

Der Bundesgesetzgeber hat die bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln weder inhaltlich noch der Höhe nach konkretisiert. Vielmehr überlässt er die entsprechende Ausgestaltung den Ländern (§ 17 S. 2 BtOG).

In der Gesetzesbegründung auf Bundes- und Landesebene zu § 17 BtOG und zu § 3 LBtG werden für die zukünftige Finanzierung folgende Ziele definiert (BT-Drs. 19/2445, S. 3, 125, 144, 146, 160, 361, 364; LT-Drs. 17/16317, S. 18 f.):

- „Die unverzichtbare Arbeit der Betreuungsvereine soll gestärkt werden.
- Die Qualität der ehrenamtlichen Betreuung soll verbessert werden.
- Es soll anerkannt werden, dass die wahrgenommenen Aufgaben im öffentlichen Interesse liegen.
- Es soll eine verlässliche öffentliche Finanzierung durch Länder und Gemeinden sichergestellt werden. Die Finanzierung liegt in der Verantwortung der Länder, ergänzt durch eine kommunale Förderung.
- Die Finanzierung durch das Land lässt die freiwillige Finanzierung der Betreuungsvereine seitens der Gemeinden und Gemeindeverbände unberührt. Die neue Finanzierungsstruktur des Landes soll zu keinem Rückzug der Gemeinden und Gemeindeverbände aus ihrer bisherigen Förderpraxis führen.
- Die Finanzierung soll Planungssicherheit gewährleisten.
- Die bisher unzureichende Finanzierung der Länder und Gemeinden soll nachhaltig verbessert werden.“

Konkretisierungen zum Inhalt und zur Höhe der Finanzierung für die Betreuungsvereine lassen sich aus den Gesetzesbegründungen nicht entnehmen oder herleiten. Lediglich im Gesetzentwurf des Landes ist ausgeführt, dass im Landeshaushalt ab dem 01. Januar 2023 Mittel in Höhe von voraussichtlich jährlich 10,5 Mio. Euro erforderlich sind (LT-Drs. 17/16317, S. 2). Diese Schätzung orientierte sich an der Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS).

Vergleichbare Regelungen zum Begriff „bedarfsgerechte Finanzierung/Förderung“ im Bundesrecht und Landesrecht bestehen zwar, jedoch wird in den jeweiligen Gesetzen bzw. Gesetzesbegründungen nicht definiert, was sich konkret aus dieser Formulierung ableiten lässt (Bundesrecht: beispielsweise § 68a Abs. 1 S. 2 SGB V, § 68 c Abs. 1 S. 2 SGB V, § 287b Abs. 2 S. 1 SGB VI, § 27 InvKG; Landesrecht: beispielsweise § 1 Abs. 5 InvföG, § 48 Abs. 1 und 2 KiBiz).

Zwei wesentliche Entscheidungen zur "Bedarfsgerechtigkeit" sind der Rechtsprechung zu entnehmen:

Zum einen, dass beim Begriff „Bedarfsgerechtigkeit“ der gerichtlichen Überprüfung nur ein eingeschränkt zugänglicher Beurteilungsspielraum zusteht. Das Merkmal "bedarfsgerecht" schließt die Prüfung ein, ob andere Leistungserbringer schon in ausreichendem Maße die in Frage stehenden Leistungen erbringen. In soweit besteht entsprechend der Rechtsprechung zu Bedarfsprüfungen ein Beurteilungsspielraum (BSG-Urteil vom 05. Juni 2013 - B 6 KA 28/12 R, juris Rn. 28 und 33 mit Verweis auf „bedarfsgerechten“ Rettungsdienst und „bedarfsgerechten“ Flughafenausbau).

Zum anderen, dass eine bedarfsgerechte Finanzierung der Garantie einer funktionsgerechten Finanzierung entsprechen muss. Die Mittelausstattung muss nach Art und Umfang den jeweiligen Aufgaben gerecht werden (BVerfG-Beschluss vom 20. Juli 2021 - 1 BvR 2756/20, juris Rn. 83).

Vor diesem Hintergrund ist hinsichtlich der von den Betreuungsvereinen wahrzunehmenden Aufgaben mit Finanzierungsanspruch nach § 15 Abs. 1 BtOG festzustellen, dass diese unterschiedliche Bezugsgrößen haben:

Nr.	Aufgabe	Bezugsgröße
1	Information über allg. betreuungsrechtliche Fragen, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BtOG)	Keine.
2	Gewinnung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BtOG)	Keine.
3	Einführung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BtOG)	Durchschnittlicher Einführungs-, Fortbildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer.
4	Abschluss einer Vereinbarung mit ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BtOG)	Anzahl der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer, durchschnittliche Bearbeitungszeit für eine Vereinbarung
5	Beratung und Unterstützung bevollmächtigter Personen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 BtOG)	Anzahl bevollmächtigter Personen, durchschnittlicher Beratungs- und Unterstützungsbedarf der bevollmächtigten Personen
6	Erteilung von Teilnahmenachweisen an Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen (§ 15 Abs. 1 S. 2 BtOG)	Anzahl der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer, durchschnittliche Bearbeitungszeit für die Erteilung eines Teilnahmenachweises

Des Weiteren ist bei der begrifflichen Auslegung „bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung“ zwischen der Bedarfs- und Bedürfnisfeststellung einer Finanzierung zu unterscheiden:

Die Bedürfnisse sind eine subjektive Mangeldefinition und müssen, um sozialpolitisch bearbeitet zu werden, in bedarfsbezogene Leistungskategorien übersetzt werden. Die Quantifizierung der zur Befriedigung von Bedürfnissen zur Verfügung stehenden bzw. als notwendig erachteten (Geld-)Mittel bilden den Bedarf (Bernd Halfar in Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge: „Fachlexikon der Sozialen Arbeit“, Verlag Nomos 2022, 9. Auflage, Begriff „Bedarf“, S. 81 f.).

Auf Grundlage der Gesetzgebung und einer Bedarfsanalyse (politische Gremien, Leistungsträger, Leistungserbringer, Leistungsnehmer/innen) ist die Bedarfsfeststellung das Ergebnis eines sozialpolitischen Aushandlungsprozesses (Ingo Gottschalk in Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge: „Fachlexikon der Sozialen Arbeit“, Verlag Nomos 2022, 9. Auflage, Begriff „Bedarfsanalyse“, S. 82 f.).

Da sich die zukünftig zu finanzierenden Aufgaben der Betreuungsvereine im Vergleich zu den bisher geförderten unterscheiden (Aufgabenzuwachs), erfolgt die zukünftige Finanzierung nach dieser Rechtsverordnung für Aufgaben nach § 15 Abs. 1 BtOG in Anlehnung an

- die bisherige Förderrichtlinie,
- die bisherigen Erfahrungen der Landesbetreuungsämter bei Umsetzung der Förderrichtlinie,
- vergleichbare Finanzierungen des Landes für Stellen außerhalb der Landesverwaltung (insbesondere Ersatzschulen, Kindergärten, Volkshochschulen, Schwangerschaftsberatungsstellen, Jugendberufsberatungsstellen) und
- eine Schätzung des zukünftig angemessenen Finanzierungsbedarfs inklusive der Berücksichtigung des Aufgabenzuwachses.

Um eine Erfolgskontrolle für die vorgenommene Schätzung des Finanzierungsbedarfs durchzuführen, sind für das Jahr 2023 stichprobenartige Vor-Ort-Überprüfungen bei den zu finanzierenden anerkannten Betreuungsvereinen geplant.

Folgende wesentliche Veränderungen wurden im Vergleich der aktuellen Förderung zur zukünftigen Finanzierung vorgenommen:

- Betreuungsvereine, die nach der bisherigen Förderrichtlinie bereits anerkannt wurden, gelten als anerkannte Betreuungsvereine im Sinne der BVFinanzierungsVO (§ 3 Abs. 4 BVFinanzierungsVO). Dieser Bestandsschutz für bereits anerkannte Betreuungsvereine entlastet sowohl die Betreuungsvereine als auch die Landesbetreuungsämter und gewährt Planungssicherheit.
- Die Grundfinanzierung je Betreuungsverein steigt von 16.000 Euro auf 20.000 Euro, die Zusatzfinanzierung je ehrenamtlich betreuende Person steigt von 100 Euro auf 450 Euro. Gründe für die Erhöhungen sind u. a., dass mit der Betreuungsrecht-Reform die zu finanzierenden Aufgaben der Betreuungsvereine erweitert werden und das Land im April 2022 mit dem Gesetz zur Änderung des LBtG

entschieden hat, dass das Land zukünftig 100 % der Querschnittsarbeit für die Vereine bedarfsdeckend finanzieren wird (§ 7 Abs. 1 und 4 BVFinanzierungsVO).

- Es wird ein Erhöhungsbetrag von 5.000 Euro eingeführt, wenn der Betreuungsverein eine Zweigstelle in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt unterhält, in dem kein anderer Verein einen Hauptsitz oder eine Zweigstelle unterhält (§ 7 Abs. 2 BVFinanzierungsVO).
- Es wird ein Erhöhungsbetrag von 5.000 Euro eingeführt, wenn kein anderer Betreuungsverein einen Hauptsitz oder eine Zweigstelle in dem Kreis oder der kreisfreien Stadt unterhält (§ 7 Abs. 3 BVFinanzierungsVO).
- Es werden Vorgaben zur wirtschaftlichen und zweckentsprechenden Verwendung der Finanzierung, Vorgaben zur Rückzahlung sowie ein Prüfungsrecht geregelt (§ 10 BVFinanzierungsVO).
- Als neues Instrument der Qualitätssicherung wird das Zielvereinbarungsgespräch zwischen den Betreuungsvereinen und Landesbetreuungsämtern eingeführt (§ 11 Abs. 2 BVFinanzierungsVO).
- Es wird ein Finanzierungsnachweis entsprechend dem im Zuwendungsrecht bekannten einfachen Verwendungsnachweis eingeführt (§ 12 Abs. 3 BVFinanzierungsVO).
- Um das im Gesetzgebungsverfahren zur Betreuungsrecht-Reform verfasste Ziel der Planungssicherheit umzusetzen, gilt die BVFinanzierungsVO unbefristet (§ 13 BVFinanzierungsVO).

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 (Allgemeine Anforderungen)

Die allgemeinen Anforderungen entsprechen dem bisherigen Teil 1 Nr. 2.1 der Förderrichtlinie.

Zu § 2 (Anerkennungsvoraussetzungen)

Die Anerkennungsvoraussetzungen entsprechen dem bisherigen Teil 1 Nr. 2.2 der Förderrichtlinie. Davon abweichend wird nun im Absatz 1 auf § 14 Abs. 1 BtOG und § 2 LBtG Bezug genommen und die verpflichtende Teilnahme und Mitwirkung an Zielvereinbarungsgesprächen nach § 11 Abs. 2 BVFinanzierungsVO geregelt. Ergänzend wird auch die Verpflichtung zur Mitteilung über die Unterhaltung einer Zweigstelle eingeführt. Diese Mitteilungen bilden die Grundlage für den Erhöhungsbetrag Zweigstelle und den Erhöhungsbetrag Sonderfinanzierung. Zur Klarstellung wird definiert, dass sich der Sitz eines Vereins nach dem erwähnten Sitz im Vereinsregister richtet. Zusätzlich wird eine Legaldefinition für den Begriff „Unterhaltung einer Zweigstelle“ eingeführt.

Des Weiteren wird in Absatz 5 ausgeführt, dass nicht mehr alle Fachkräfte des Vereins mit Querschnittsaufgaben betraut sein müssen. Zukünftig genügt es, wenn die Querschnittsaufgaben von hauptamtlichen Personen wahrgenommen werden. Vorgaben zum Erfahrungsaustausch werden nicht mehr erwähnt, da dies bereits nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 BtOG als Anerkennungsvoraussetzung vorgegeben ist.

Zu § 3 (Anerkennungsverfahren)

Das Anerkennungsverfahren der Absätze 1 - 3 entspricht dem bisherigen Teil 1 Nr. 3.1 der Förderrichtlinie. Davon abweichend bedarf es zukünftig keiner Stellungnahme des Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege mehr. Da die Betreuungsvereine in ihrer Entscheidung frei sind, ob sie sich einem Verband anschließen, darf diese Mitgliedschaft keinen Einfluss auf die Anerkennung haben.

Ferner wurde die bisherige Möglichkeit, dass die Anerkennung jederzeit widerruflich ist und unter Auflagen erteilt werden kann, durch die entsprechenden Regelungen in § 14 Abs. 2 S. 2 BtOG ersetzt.

Die bisherige Vorgabe, dass der Betreuungsverein ein Konzept nur zur Querschnittsaufgabe beifügt, wurde auf die gesamte Tätigkeit des Betreuungsvereins nach §§ 15 und 16 BtOG erweitert. Grund für die Erweiterung ist, dass sich auch die Anerkennung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 BtOG auf die gesamte Tätigkeit des Betreuungsvereins bezieht.

Mit dem neu eingefügten Absatz 4 wird ein Bestandsschutz im Anschluss an die bisherige Förderrichtlinie für anerkannte Betreuungsvereine eingeführt. Dies entlastet sowohl die Betreuungsvereine als auch die Landesbetreuungsämter und setzt das im Gesetzgebungsverfahren zur Betreuungsrecht-Reform verfasste Ziel der Planungssicherheit um (BT-Drs. 19/24445, S. 3, 146, 361). Gleichzeitig wird klargestellt, dass für sie auch die

Pflichten nach § 14 BtOG, nach § 2 LBtG und nach dem Abschnitt 1 dieser BVFinanzierungsVO gelten. Des Weiteren müssen bereits anerkannte Betreuungsvereine den Landesbetreuungsämtern bis zum 31. Dezember 2023 ihr Konzept zu den Aufgaben nach den §§ 15 und 16 BtOG vorlegen. Grund dafür ist, dass das Konzept unter anderem Grundlage für das Zielvereinbarungsgespräch ist. Die Verpflichtungserklärungen nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 3 BVFinanzierungsVO sind für die Bewilligungen der Finanzierungen erforderlich.

Mit dem neu eingefügten Absatz 5 werden die Voraussetzungen zum Widerruf einer Anerkennung geregelt.

Zu § 4 (Ziele der Finanzierung, Zuständigkeit)

Absatz 1 nimmt zum einen auf die Vorschriften im BtOG und LBtG Bezug, dass anerkannte Betreuungsvereine Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Abs. 1 BtOG obliegenden Aufgaben haben. Zum anderen werden die weiteren Ziele der Finanzierung aufgezählt: Die Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung war bereits unter Teil 2 Nr. 2 der bisherigen Förderrichtlinie als Ziel vorgegeben. Des Weiteren ist es auch nach dem Aktionsplan NRW inklusiv 2022 ein vorgegebenes Ziel (S. 160), wie auch die Verbesserung der Qualität der Betreuung (S. 177).

Die Verbesserung der Qualität der ehrenamtlichen Betreuung und die Gewährleistung von Planungssicherheit für die Betreuungsvereine sind wesentliche Ziele im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Betreuungsrecht-Reform (BT-Drs. 19/2445, S. 1 - 3, 107, 123, 125, 144, 146, 361).

Als neues Ziel wurde unter Nr. 4 die Gewährleistung eines flächendeckenden Angebots von anerkannten Betreuungsvereinen in Nordrhein-Westfalen aufgenommen. Dieses Ziel setzt das im Koalitionsvertrag vorgegebene Ziel von gleichwertigen Lebensverhältnissen in Nordrhein-Westfalen um (Koalitionsvereinbarung von CDU und GRÜNEN 2022 – 2027, Rn. 2067 f. und 5146 f.).

S. 3 stellt klar, dass die Landesfinanzierung aus einer Grundfinanzierung, einem Erhöhungsbetrag Zweigstelle, einem Erhöhungsbetrag Sonderfinanzierung und einer Zusatzfinanzierung besteht. Mit diesen 4 Bestandteilen der Finanzierung werden der Anspruch von anerkannten Betreuungsvereinen auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung gemäß § 17 BtOG in Verbindung mit § 3 LBtG für die Aufgaben nach § 15 Abs. 1 BtOG sowie die weiteren Ziele nach S. 2 umgesetzt.

In Absatz 2 wird geregelt, dass die Landesbetreuungsämter - wie auch bisher nach Teil 2 Nr. 6.1 der Förderrichtlinie - Antrags- und Bewilligungsbehörden für die Finanzierung sind.

Zu § 5 (Anspruchsvoraussetzungen)

§ 5 Absatz 1 regelt die Anspruchsvoraussetzungen der Finanzierung.

Die Finanzierung ist nach Absatz 2 jährlich beim zuständigen Landesbetreuungsamt mit einem Jahresplan über die geplanten Querschnittsaufgaben zu beantragen. Aufgrund der Bedarfsdeckungsfunktion der Finanzierung endet die Antragsfrist für jedes Finanzierungsjahr am 31. Dezember. Eine Vorlage der Betreuerkartei ist entbehrlich, wenn die Anspruchsvoraussetzungen noch nicht zu Beginn des Kalenderjahres vorlagen (beispielsweise unterjährige Neugründung und Anerkennung eines Betreuungsvereins).

Zu § 6 (Allgemeine Finanzierungsvoraussetzungen)

Das Führen einer Betreuerkartei nach Absatz 2 entspricht dem bisherigen Teil 2 Nr. 4.2 der Förderrichtlinie. Davon abweichend wird die bisherige Vorgabe, dass mindestens einmal im Kalenderjahr mit den betreuenden Personen Kontakt aufzunehmen ist, dahingehend konsequent umgesetzt, dass anstatt bisher erst nach zwei Jahren die Person aus der Betreuerkartei zu entfernen ist, nun zukünftig diese Person bereits aus der Betreuerkartei zu entfernen ist, wenn innerhalb eines Kalenderjahres kein Kontakt zwischen dem Betreuungsverein und der bestellten betreuenden Person stattfindet.

Die bisherige Einwilligungserklärung zum Datenschutz nach Anlage 1.2 der Förderrichtlinie entfällt, weil die datenschutzrechtliche Prüfung von den Betreuungsvereinen durchzuführen ist.

Des Weiteren wird nun klargestellt, dass eine betreuende Person nicht bei mehreren Vereinen für die Landesfinanzierung berücksichtigt werden darf (Verbot der Mehrfachfinanzierung). Die betreuende Person darf für die Beantragung der Landesfinanzierung nur von einem Betreuungsverein in Nordrhein-Westfalen berücksichtigt werden. Um dies auch tatsächlich prüfen zu können, wird anstatt des bisherigen Aktenzeichens der Bestellungsurkunde zukünftig das Geburtsdatum der betreuenden Person maßgebend sein. Für das Finanzierungsjahr 2023 wird eine Übergangsregelung in S. 11 geschaffen, dass die Regelung aus der Förderrichtlinie weiterhin gilt.

Die Ausführungen zur Personalausstattung für die Querschnittsarbeit nach Absatz 3 entspricht dem bisherigen Teil 2 Nr. 4.3 der Förderrichtlinie.

Zu § 7 (Höhe der Finanzierung, Verfahrensmodalitäten)

Die Absätze 1 und 4 knüpfen an das bisherige Fördersystem an, dass jeder anerkannte Betreuungsverein eine Grundfinanzierung und eine Zusatzfinanzierung erhält. Diesem Fördersystem liegt die Erfahrung zugrunde, dass alle anerkannten Betreuungsvereine für die Querschnittsaufgaben feste und variable Ausgaben für die Aufgabenwahrnehmung haben. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die variablen Ausgaben insbesondere von der Anzahl der ehrenamtlich zu betreuenden Personen abhängen (Details siehe auch in der Übersicht zu den Aufgaben nach § 15 Abs. 1 BtOG in der Begründung zu Teil A. Allgemeines).

Dabei berücksichtigt die zukünftige Finanzierung auch die in § 4 BVFinanzierungsVO aufgeführten Ziele:

- Die Grundfinanzierung wurde im Vergleich zur bisherigen Grundvergütung nach der Förderrichtlinie erhöht, weil

- die zukünftig zu finanzierenden Aufgaben erweitert wurden,
 - die Finanzierung zukünftig nicht mehr auf einer freiwilligen Zuwendung basiert, sondern ein Rechtsanspruch auf eine bedarfsgerechte Finanzierung besteht,
 - neben Personalausgaben zukünftig auch Sachausgaben finanziert werden und
 - das Land im April 2022 mit dem Gesetz zur Änderung des LBtG entschieden hat, dass das Land zukünftig 100 % der Querschnittsarbeit für die Betreuungsvereine bedarfsdeckend finanzieren wird.
- Die erhöhte Grundfinanzierung gewährleistet für Betreuungsvereine insbesondere Planungssicherheit.
 - Die Zusatzfinanzierung stellt auch einen Anreiz für Betreuungsvereine dar, aktiv mehr ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer zu gewinnen.

Grundsätzlich werden die Grundfinanzierung und Zusatzfinanzierung in voller Höhe gewährt. In der Vergangenheit haben jedoch mehrere Betreuungsvereine von sich aus eine geringere Förderung beantragt. Hintergrund dafür ist, dass sie die zur Verfügung gestellten Mittel zur Aufgabenwahrnehmung nicht vollständig benötigt haben. Die Beantragung geringerer Mittel war schon bereits nach Teil 2 Nr. 5.3.1 der Förderrichtlinie möglich.

Mit Absatz 1 Satz 2 wird klargestellt, dass die Grundfinanzierung unabhängig davon gezahlt wird, ob der Betreuungsverein neben einem Hauptsitz zusätzlich noch eine oder mehrere Zweigstellen unterhält. Die Organisationsfreiheit der Betreuungsvereine bleibt von der Finanzierung unberührt.

Mit Absatz 2 und 3 werden zwei Erhöhungsbeträge eingeführt:

Zum einen wird in Absatz 2 eine erhöhte Finanzierung für Zweigstellen eingeführt, wenn die Zweigstelle in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt liegt, in der zum Zeitpunkt der Bewilligung kein anerkannter Betreuungsverein seinen Hauptsitz hat oder eine Zweigstelle unterhält. Damit soll auch der Anreiz geschaffen werden, dass unter § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 BVFinanzierungsVO neu eingeführte Ziel der Gewährleistung eines flächendeckenden Angebots von anerkannten Betreuungsvereinen umzusetzen. Mit S. 4 wird klargestellt, dass wenn die Voraussetzungen nach S. 1 für einen Betreuungsverein mehrmals vorliegen, d. h. er alle Voraussetzungen nach S. 1 in unterschiedlichen Kreisen oder kreisfreien Städten erfüllt, der Betreuungsverein auch mehrmals den Erhöhungsbetrag erhält.

Zum anderen wird in Absatz 3 eine Sonderfinanzierung eingeführt, wenn der anerkannte Betreuungsverein seinen Hauptsitz oder eine Zweigstelle in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt hat, in der zum Zeitpunkt der Bewilligung kein weiterer anerkannter Betreuungsverein einen Hauptsitz oder eine Zweigstelle unterhält. Diese Sonderfinanzierung soll dem besonderen Umstand Rechnung tragen, dass in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt möglichst flächendeckend die Aufgaben nach § 15 Abs. 1 BtOG angeboten bzw. wahrgenommen werden können.

Absatz 5 stellt aus verfahrenstechnischen Gründen klar, dass eine spätere Erhöhung der Landesfinanzierung nicht möglich ist.

Absatz 6 regelt die Kürzung der bedarfsgerechten Finanzierung, wenn Dritte für Aufgaben nach § 15 Abs. 1 BtOG Geldbeträge zur Verfügung stellen. Dritte sind beispielsweise Kommunen. Hintergrund dieser Regelung ist, dass das Land nur den konkreten Bedarf für die Aufgaben deckt. Wenn dieser bereits durch Dritte erfolgt, reduziert sich der zu finanzierende Bedarf durch das Land. Dies korrespondiert zum einen auch mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Bedarfsgerechtigkeit (siehe Begründung zu Teil A. Allgemeines), ob andere Leistungserbringer schon in ausreichendem Maße die in Frage stehenden Leistungen erbringen. Zum anderen setzt dies auch den Grundsatz des Verbots der Doppelfinanzierung bzw. der Doppelförderung um.

Finanzierungen Dritter für Aufgaben der Betreuungsvereine, die nicht § 15 Abs. 1 BtOG betreffen, sind möglich. Sie bleiben von der Landesfinanzierung und einer Anrechnung unberührt.

In Absatz 7 werden die Verfahrensmodalitäten geregelt, dass das zuständige Landesbetreuungsamt durch Bescheid über den Antrag entscheidet und die Auszahlung unmittelbar erfolgt.

Zu § 8 (Finanzierungsfähige Ausgaben, Aufbewahrung der Belege)

Nach § 17 BtOG haben anerkannte Betreuungsvereine Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Abs. 1 BtOG obliegenden Aufgaben. Entsprechend stellt § 8 BVFinanzierungsVO klar, dass alle Ausgaben zu Aufgaben nach § 15 Abs. 1 BtOG, die im Finanzierungsjahr ausgegeben wurden, finanzierungsfähige Ausgaben sind. Die entsprechenden Belege zu diesen Ausgaben sind fünf Kalenderjahre nach Vorlage des Finanzierungsnachweises aufzubewahren.

Zu § 9 (Fusion von Betreuungsvereinen)

In § 9 wird geregelt, was im Falle von Fusionen von Betreuungsvereinen für die Weiterleitung der Landesfinanzierung und die Erstellung von Tätigkeitsberichten inkl. Finanzierungsnachweisen gilt. Dabei orientiert sich die 3-Kalendermonats-Frist an der entsprechenden Frist nach § 12 Abs. 1 S. 3 BVFinanzierungsVO.

Zu § 10 (Rückforderung, Prüfungsrecht)

In Absatz 1 wird die Verpflichtung geregelt, dass die Landesfinanzierung zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam einzusetzen ist.

Mit der Einführung bedarfsgerechter Finanzierung soll auch eine Anerkennung erfolgen, dass die Leistungen der Betreuungsvereine im öffentlichen Interesse sind (BT-Drs. 19/24445, S. 3.). Entsprechend erfolgt auch die Finanzierung für Aufgaben nach § 15

Abs. 1 BtOG aus öffentlichen Mitteln. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist verfassungsrechtlich normiert. Er konkretisiert sich in den haushaltsrechtlichen Regelungen des Bundes und der Länder. Danach müssen Bund und Länder bei der Mittelverwendung den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit beachten. Entsprechend bedingt die Finanzierung mit öffentlichen Mitteln bei den Betreuungsvereinen auch, dass deren Mittelverwendung wirtschaftlich, sparsam und zweckentsprechend zu erfolgen hat. Sollte dies nicht erfolgen, ist die Finanzierung zurückzuzahlen bzw. von dem zuständigen Landesbetreuungsamt zurückzufordern. Die wirtschaftliche, sparsame und zweckentsprechende Verwendung wird hinsichtlich der Umsetzung dieser Ziele auch stichprobenartig überprüft. Orientiert an dem Leitsatz 01/14 - Verankerung der Wirtschaftlichkeit im System der Finanzhilfen des Bundes - vom 09.02.2022 und dem Leitsatz 01/11 - Wahrnehmung von Steuerungs- und Kontrollrechten bei Finanzhilfen des Bundes - des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung wurde die wirtschaftliche und zweckentsprechende Mittelverwendung, die Rückzahlung und stichprobenartige Überprüfung auch ausdrücklich in die Rechtsverordnung aufgenommen.

In Teil 2 Nr. 6.6 der bisherigen Förderrichtlinie wird bereits auf die Rückforderung der gewährten Zuwendung nach § 44 Landeshaushaltsordnung verwiesen.

In Anlage 2 der bisherigen Förderrichtlinie sind bereits

- die Verpflichtung, dass zu viel erhaltene Fördermittel zu erstatten sind (Nr. II.3),
- die Erstattung und Verzinsung von Zuwendungen (Nr. I.5.b) und
- die Möglichkeit der Vor-Ort-Prüfung, das Recht der Akteneinsicht und Fragerecht vom Landesrechnungshof, von den Landesbetreuungsämtern, von dem für Soziales zuständigen Ministerium und den von diesen Stellen Beauftragten (Nr. I.5.c)

geregelt. Auch nach Anlage 1 Nr. 5.2 der bisherigen Förderrichtlinie hat die antragstellende Person zu erklären, dass zu viel erhaltene Fördermittel der Bewilligungsbehörde unverzüglich erstattet werden.

Regelungen zum wirtschaftlichen Einsatz der Finanzierung und zur Rückzahlung sind beispielsweise auch in § 105 Abs. 6 und § 112 Abs. 6 Schulgesetz zur Finanzierung von Ersatzschulen geregelt.

Regelungen zum Prüfungsrecht sind beispielsweise auch zur Finanzierung von Ersatzschulen in § 114 Abs. 1 Schulgesetz, Kindertagesstätten in § 39 Abs. 5 Kinderbildungsgesetz und Schwangerschaftsberatungsstellen in § 16 Verordnung zum Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz geregelt.

Die Konkretisierung des Prüfungsumfangs der Landesbetreuungsämter mit mindestens 12 % orientiert sich am bisherigen Prüfungsumfang der LAG FW nach Abschnitt V. der Anlage 3 der bisherigen Förderrichtlinie.

Zu § 11 (Allgemeines)

Ein wesentliches Ziel der Betreuungsrecht-Reform ist die Verbesserung der Qualität der ehrenamtlichen Betreuung (BT-Drs. 19/2445, S. 1, 2, 107, 123, 125, 144, 146, 361). Die Verbesserung der Qualität der Betreuung ist auch nach dem Aktionsplan NRW inklusiv 2022 ein vorgegebenes Ziel (S. 177).

Zur Verwirklichung dieses Ziels wird zum einen der bisherige Tätigkeitsbericht aus der Förderrichtlinie nun auch im Rahmen der bedarfsgerechten Finanzierung weiterhin gefordert.

Zum anderen wird das neue Instrument der Zielvereinbarungsgespräche eingeführt. Ziel dieser Gespräche ist, dass zwischen dem Betreuungsverein und dem Landesbetreuungsamt auf Grundlage des Konzepts zu den Aufgaben nach den §§ 15 und 16 BtOG ein regelmäßiger Austausch zu bisherigen Erfahrungen und Entwicklungen sowie zukünftigen Zielen und Plänen stattfindet. Dadurch soll ein unmittelbarer und fortdauernder Kontakt zwischen dem zuständigen Landesbetreuungsamt und dem Betreuungsverein entstehen (was sind Ziele, Herausforderungen und Probleme vor Ort). Überdies soll das Landesbetreuungsamt seine Kenntnisse durch die Tätigkeitsberichte (insbesondere Best-Practice-Beispiele) an die Betreuungsvereine weitergeben. Eine vergleichbare Regelung zu Zielvereinbarungen zwischen verschiedenen Stellen besteht beispielsweise nach § 9 Hochschulgesetz zwischen Hochschulen und dem zuständigen Ministerium oder § 5 Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen zwischen den Landesverbänden von Menschen mit Behinderungen und den Trägern öffentlicher Belange.

Die Protokollierung des Zielvereinbarungsgesprächs dient der Dokumentation und Transparenz für den Dialog zwischen Betreuungsverein und Landesbetreuungsamt. Sie dient auch als Grundlage für den entsprechenden Bericht an das für Soziales zuständige Ministerium.

Zu § 12 (Tätigkeitsbericht, Auskunftspflichten)

Anerkannte Betreuungsvereine sind verpflichtet, dem zuständigen Landesbetreuungsamt die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die für die Bedarfsermittlung, die Planung, das Controlling, die Evaluierung, die Qualitätssicherung und die Qualitätsentwicklung sowohl der Betreuungsarbeit als auch der Landesfinanzierung erforderlich sind (§ 6a S. 1 LBtG).

Vor diesem Hintergrund orientiert sich Abs. 1 und Abs. 2 an Teil 1 Nr. 3.2 der bisherigen Förderrichtlinie. Davon abweichend

- wurde die Möglichkeit einer Fristverlängerung für den Tätigkeitsbericht,
- wurde die Erstellung eines Berichts auch für den Wegfall der Anerkennungs Voraussetzungen,
- wurden die bisher nach dem Muster vom Deutschen Landkreistag empfohlenen Daten (Deutscher Landkreistag: Empfehlungen zum Betreuungsrecht, 2018, Band 138, 5. Auflage, S. 49 ff.) und
- wurden Kennzahlen zu den Aufgaben nach §§ 15 und 16 BtOG

eingefügt.

In Absatz 3 wird klargestellt, dass bei Zweigstellen ohne einen entsprechenden Erhöhungsbetrag kein gesonderter Tätigkeitsbericht für die Zweigstellen erforderlich ist. Vielmehr sind die entsprechenden Daten im Tätigkeitsbericht des Hauptsitzes zu berücksichtigen.

In Absatz 4 wird geregelt, dass anerkannte Betreuungsvereine, die eine Landesfinanzierung erhalten, zusätzlich einen Finanzierungsnachweis erstellen müssen. Die Landesfinanzierung bedingt, dass sich die finanzierten Betreuungsvereine gegenüber den Landesbetreuungsämtern zur Mittelverwendung mit einem Finanzierungsnachweis rechtfertigen müssen. Da nach § 10 Abs. 3 BVFinanzierungsVO ein Prüfrecht u. a. der Landesbetreuungsämter für die zweckentsprechende Mittelverwendung besteht und dieses auch von ihnen wahrgenommen wird (planmäßige und anlassbezogene Kontrollen), ist für den Nachweis der Mittelverwendung ein Finanzierungsnachweis vergleichbar dem aus dem Zuwendungsrecht bekannten einfachen Verwendungsnachweis nach Nr. 10.3 zu § 44 LHO - VV für Zuwendungen an den außergemeindlichen Bereich - ausreichend.

Zu § 13 (Inkrafttreten)

Nach § 39 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO) i. V. m. Anlage 6 S. 27 zur GGO besteht für Rechtsverordnungen eine Befristung, die aus einer Anordnung eines Verfallsdatums oder aus einer Berichtspflicht besteht (§ 39 Abs. 2 GGO). Ein Absehen von der Anordnung eines Verfallsdatums zugunsten einer Berichtspflicht ist u. a. bei der Umsetzung von Bundesrecht möglich (§ 39 Abs. 3 S. 2 GGO). Darüber hinaus sind Ausnahmen im Einzelfall aus besonders wichtigem Grund zulässig (§ 39 Abs. 3 S. 3 GGO).

Die Anerkennung und Finanzierung der Betreuungsvereine ist bundesgesetzlich in §§ 14 und 17 BtOG geregelt. Die Umsetzung dieses Bundesrechts erfolgt im Landesrecht neben dem LBtG durch diese Rechtsverordnung. Ziel der Betreuungsrecht-Reform ist u. a., dass die Betreuungsvereine durch den finanziellen Rechtsanspruch Planungssicherheit erhalten (BT-Drs. 19/2445, S. 3, 146, 361). Diesem Ziel würde die Anordnung eines Verfallsdatums zuwiderlaufen.

Des Weiteren

- sind alle anerkannten Betreuungsvereine verpflichtet (auch Betreuungsvereine, die keine Landesfinanzierung beantragen), einen Tätigkeitsbericht über ihre Arbeit zu den Aufgaben nach §§ 15 und 16 BtOG zu erstellen (§ 12 BVFinanzierungsVO),
- findet zukünftig im Rahmen von regelmäßigen Zielvereinbarungsgesprächen ein Austausch zwischen allen anerkannten Betreuungsvereinen und den Landesbetreuungsämtern statt (§ 11 Abs. 2 BVFinanzierungsVO),
- stehen das für Soziales zuständige Ministerium, die Landesbetreuungsämter und die mit Betreuungsangelegenheiten befassten Institutionen, Verbände und Organisationen in einer überörtlichen Arbeitsgemeinschaft in einem regelmäßigen Austausch (§ 4 Abs. 2 LBtG),
- sind das für Soziales zuständige Ministerium, die Landesbetreuungsämter und der Landesrechnungshof berechtigt, die wirtschaftliche, sparsame und zweckentsprechende Verwendung der Landesfinanzierung sowie die ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung im Sinne des § 7 LHO bei den Betreuungsvereinen zu prüfen (§ 8 Abs. 3 BVFinanzierungsVO). Dieses Prüfrecht wird auch mit planmäßigen und anlassbezogenen Kontrollen - grundsätzlich von den Landesbetreuungsämtern - wahrgenommen.

Vor diesem Hintergrund liegt ein besonders wichtiger Grund im Sinne des § 39 Abs. 3 S. 3 GGO vor, dass weder die Anordnung eines Verfallsdatums noch eine Berichtspflicht erforderlich ist und die Verordnung daher unbefristet gilt.